



# Vergaberichtlinien

1. Die Teilnahme am Programm ÖKOPROFIT und die von der Kommission begutachteten Zertifizierungsunterlagen berechtigen Ihr Unternehmen, die ÖKOPROFIT-Wortbildmarke **ÖKOPROFIT** zu verwenden.
2. Ihr Unternehmen darf die verliehene ÖKOPROFIT-Zertifizierung nur für die in der Urkunde angeführten Betriebsstandorte verwenden.
3. Die Nutzungsdauer beträgt ein Jahr (ab dem Zeitpunkt der ÖKOPROFIT-Zertifizierung).
4. Ihr Unternehmen kann die ÖKOPROFIT-Wortbildmarke folgendermaßen nutzen:
  - Aufbringen auf Briefpapier, Kuverts, Firmentafeln, Türen und Tafeln innerhalb der jeweiligen Betriebsstätte,
  - unter Beifügung der Worte *2023 verliehen für ...* (hier ist der Standort der Betriebsstätte anzuführen)
5. Die Verwendung der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke für Ihre Firmenhomepage ist zulässig.
6. Die Kennzeichnung von Produkten ist nicht gestattet.  
Ausnahme: mit dem Zusatz „hergestellt in einem ÖKOPROFIT zertifizierten Betrieb“ ist auch eine Kennzeichnung von Produkten gestattet.
7. Ihr Unternehmen darf ausschließlich die von der Vergabestelle (Grazer Umweltamt, CPC Envisions) bereitgestellte Abbildung der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke verwenden.
8. Die Vergabestelle kann die Verwendung der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke stichprobenartig kontrollieren.
9. Die Vergabestelle kann dem Unternehmen die verliehene Nutzungsberechtigung unter folgenden Gründen entziehen:
  - Unsachgemäße Verwendung der ÖKOPROFIT-Zertifizierung
  - Irreführende Werbung mit der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke
  - Verletzung von umweltrelevanten Rechtsvorschriften und/oder der Gewerbeordnung
  - Verwendung der ÖKOPROFIT-Wortbildmarke für nicht zertifizierte Betriebsstandorte
10. Das Grazer Umweltamt entzieht bei Verstößen gegen die Vergaberichtlinien die Nutzungsberechtigung nach vorangegangener Überprüfung.

Für die Stadt Graz als Markeninhaberin  
Abteilungsvorstand des Grazer Umweltamtes

DI Dr. Werner Prutsch

Graz, November 2022